



Prüfbericht

**über
die Prüfung des Jahresabschlusses
des Eigenbetriebes
Forstwirtschaft und Kommunale Dienste
für das Haushaltsjahr**

2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis Feststellungen

- 1. Einführung**
 - 1.1 Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen**
 - 1.2 Prüfungsdurchführung**
- 2. Gegenstand der Prüfung**
 - 2.1 Rechtliche Verhältnisse**
 - 2.2 Aufgaben des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste**
 - 2.3 Organe des Eigenbetriebes**
 - 2.4 Steuerliche Verhältnisse**
 - 2.5 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**
- 3. Prüfung des Jahresabschlusses**
 - 3.1 Prüfung formeller Anforderungen und Kassenprüfungen**
 - 3.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses**
 - 3.3 Ordnungsmäßigkeit des Lageberichtes**
- 4. Sonstige Prüfungen**
 - 4.1 Ordnungsmäßigkeit des Wirtschaftsplanes**
 - 4.2 Durchführung von Investitionen**
 - 4.3 Prüfung nach § 105 Sächs. GemO**
- 5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG**
- 6. Bestätigungsvermerk**
- 7. Anlage : Fragekatalog nach § 53 HGrG**

Abkürzungen

SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
KomPrüfVO	Verordnung des SMI über das kommunale Prüfungswesen Kommunalprüfungsverordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomHVO	Verordnung des SMI über die kommunale Haushaltswirtschaft – Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomZG	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
AWZ	Abwasserzweckverband
EBFKD	Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
SMI	Sächsisches Ministerium des Inneren
RPA	Rechnungsprüfungsamt
BT	Betriebsteil

Feststellungen

- **Bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes wurde dem Grundsatz der Vorherigkeit gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 der SächsGemO entsprochen.**
- **Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurde nicht entsprechend § 31 Abs. 2 SächsEigBVO erstellt.**
- **Die Protokolle zu den sechs Sitzungen des Betriebsausschusses entsprechen den Vorschriften.**
- **Bei den unvermuteten Kassenprüfungen Bauhof und Forst gab es keine Beanstandungen. Die Dienstanweisung zur Kassenordnung des Eigenbetriebes vom 09.11.2010 ist aufgrund von gesetzlichen Änderungen redaktionell und hinsichtlich des Höchstbetrages zu überarbeiten und anzupassen.**
- **Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG hat zu keinen Feststellungen geführt.**
- **Die Verträge über den Revierdienst mit der Gemeinde Olbersdorf und der Städtischen Beteiligungsgesellschaft mbH sind hinsichtlich der Vertragsentgelte zu prüfen und entsprechend der tariflichen Entwicklung der Personalkosten der Revierförster anzupassen.**
- **Durch die am 01. Januar 2014 in Kraft getretene Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 16.12.2013 ist das ehemals gültige Eigenbetriebsgesetz außer Kraft getreten. Die Satzung des Eigenbetriebes sollte redaktionell an die aktuellen Gesetzmäßigkeiten angepasst werden.**
- **Die Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste, Betriebsteil Forst und der Stadt Zittau über die Grundsätze zur Regelung der finanziellen Beziehungen wurde an die doppelten Bilanzierungsvorschriften angepasst und vom Stadtrat SR 212/2018 beschlossen.**

1 Einführung

1.1 Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 105 SächsGemO vor der Feststellung durch den Stadtrat zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind;
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
3. das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes ist unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten sachlich zu prüfen.

Die Buchführung

und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Der Lagebericht soll einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

Seit 01.01.2014 gelten die Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 in Verbindung mit § 95a Sächs. GemO. Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 32 Abs. 3 Sächs. EigBVO. Danach kann der Gemeinderat mit der Prüfung der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben nach § 267 Abs. 1 HGB (kleine Unternehmen) die örtliche Prüfungseinrichtung beauftragen, wenn in der Gemeinde das neue Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt worden ist.

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse sind gemäß § 53 HGrG zu prüfen.

Mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 11.11.2014 und Beschluss des Stadtrates Nr. 194/2014 vom 20.11.2014 erfolgte die Beauftragung zur Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes ab 2014 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zittau.

1.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfungsdurchführung erfolgte unter Beachtung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Danach ist das Risiko von Fehlern oder Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften wesentliches Kriterium für die Bestimmung von Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen.

Im Rahmen der System- und Funktionsprüfung wurde das interne Kontrollsystem in Stichproben auf Einhaltung und Wirksamkeit geprüft.

Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung von Geschäftsvorfällen. Auskünfte erteilten Herr Scheunig, Frau Bültemeier und Frau Hüppler.

Die nach § 31 Abs. 1 SächsEigBVO geforderten Unterlagen des Jahresabschluss 2018 wurden dem RPA am 14. Mai 2019 zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung im RPA erfolgte im Zeitraum 04.09.2019 bis 14.10.2019 mit Unterbrechungen durch Frau Grimm.

Hinweis:

Nach § 32 Abs. 2 SächsEigBVO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

2. Gegenstand der Prüfung

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Kommune, er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Eigenbetrieb hat eine eigene Betriebssatzung und ein eigenes Rechnungswesen. Finanzwirtschaftlich ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Kommune zu verwalten und nachzuweisen.

Am 20.11.2008 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau mit Beschluss 143/11/08 eine Neufassung der Eigenbetriebssatzung beschlossen.

Name:	Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste der Stadt Zittau
Rechtsform:	Kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit – Sondervermögen der Stadt Zittau
Gründung:	01. Januar 2005
Sitz:	Rosenstraße 3 02788 Zittau-Hirschfelde
Betriebssatzung:	Es gilt die Satzung vom 01. Januar 2009, zuletzt durch 2. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2010 geändert
Wirtschaftsjahr:	Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach § 15 SächsEigBVO ist Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes das Haushaltsjahr der Gemeinde.

Hinweis:

Durch die am 01. Januar 2014 in Kraft getretene Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 16.12.2013 ist das ehemals gültige Eigenbetriebsgesetz außer Kraft getreten. Die Satzung des Eigenbetriebes sollte redaktionell an die aktuellen Gesetzmäßigkeiten angepasst werden.

2.2 Aufgaben des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienst der Stadt Zittau sind:

(1) Die öffentlichen Einrichtungen

- a) der kommunale Bauhof in den Ortsteilen Hirschfelde, Dittelsdorf, Schlegel, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hartau und Pethau
- b) die Aufgaben der Verbandsverwaltung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost
- c) der städtische Forst mit den dazugehörigen Einrichtungen werden als Eigenbetrieb geführt.

(2) Zur Abgrenzung werden separate Betriebsteile (BT) gebildet:

- a) BT Bauhof
- b) BT Verbandsverwaltung
- c) BT Forstwirtschaft

(3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Pflege und Unterhaltung der im unmittelbaren als auch mittelbaren kommunalen Besitz befindlichen beweglichen Güter, Flächen und Gebäude (BT Bauhof), die Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Sinne der Satzung über den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost (BT Verbandsverwaltung) sowie die forsttechnische Betriebsleitung, der Revierdienst und die Bewirtschaftung des Zittauer Stadtwaldes auf der Grundlage des SächsWaldG in Verbindung mit der jeweils gültigen Forsteinrichtung (BT Forstwirtschaft).

(4) Der Eigenbetrieb führt im Bereich des BT Bauhof Tätigkeiten für die Stadt Zittau und die ortsansässigen gemeinnützigen Vereine mit einem im Leistungskatalog zu begrenzenden Aufgabenumfang aus.

(5) Einzelne Aufgaben, welche im Rahmen des technischen oder kaufmännischen Bereiches vom Eigenbetrieb zu erbringen sind, können auf Dritte übertragen werden. Auf vertraglicher Grundlage kann die forsttechnische Betriebsleitung und der Revierdienst für Dritte erbracht werden.

2.3 Organe des Eigenbetriebes

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind gem. § 4 der Eigenbetriebssatzung:

- a) der Stadtrat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der Oberbürgermeister
- d) die Betriebsleiter

Durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau wurden folgende Mitglieder für den Betriebsausschuss Eigenbetrieb Forst und Kommunale Dienst benannt und im Jahr 2018 tätig:

Herr Thomas Zenker	Vorsitzender, Oberbürgermeister
Herr Winfried Bruns	Stadtrat
Frau Annekathrin Kluttig	Stadträtin
Herr Gerd Witke	Stadtrat
Herr Sven Ehrig	Stadtrat

Mit Beschluss 193/2014 des Stadtrates vom 20.11.2014 wurde Herr Dieter Scheunig zum 1. Betriebsleiter des Eigenbetriebes bestellt.

2.4 Steuerliche Verhältnisse

Die Körperschaftsteuerpflicht ergibt sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG entsprechend der Einordnung des Eigenbetriebes als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Der Betriebsteil Bauhof/Verbandsverwaltung ist fast ausschließlich für die Stadt Zittau tätig. Der BT Forstwirtschaft unterliegt nicht der Körperschaftsteuer, weil nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ausgenommen sind.

Eine Gewerbesteuerpflicht besteht für den Eigenbetrieb mangels Einordnung als Gewerbebetrieb nicht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG, § 8 Absatz 1 Satz 1 KStG).

Gemäß der Bescheinigung des Finanzamtes Löbau vom 26. Oktober 2015 sind die dem Eigenbetrieb in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 zufließenden Kapitalerträge steuerbefreit.

Gemäß § 2 b UStG unterliegt der Eigenbetrieb BT Forstwirtschaft der Umsatzsteuer. Für den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ist zwingend erforderlich, dass alle Rechnungen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG erfüllen. Dazu gehört zwingend die Angabe folgender Rechnungsanschrift:

Stadtverwaltung Zittau
Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste
Rosenstr. 3
02788 Zittau-Hirschfelde

2.5 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen (§ 289 Abs. 1 HGB).

Der Lagebericht enthält auch Aussagen, wie das Unternehmen, die von ihm wahrzunehmenden gemeindlichen Aufgaben erfüllt hat. Die durch den Eigenbetrieb zu erfüllenden Aufgaben sind in der Eigenbetriebssatzung eindeutig bestimmt.

Der Eigenbetrieb erzielte im Kalenderjahr 2018 insgesamt einen Verlust von 394.430,48 €. Der Bereich Bauhof schließt mit einem Gewinn von 41.903,73 € ab. Im Betriebsteil Forst wurde das Berichtsjahr 2018 mit einem Verlust von 436.334,21 € beendet.

Feststellung :

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Darstellung der Entwicklung des Eigenbetriebes, seiner Lage und dem Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung angemessen. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind erläutert. Dabei wird auch verdeutlicht, dass sich die wirtschaftliche Situation im Bereich Forst kurz- und mittelfristig nicht verbessern wird.

3. Prüfung des Jahresabschlusses 2018

3.1 Prüfung formeller Anforderungen und Kassenprüfungen

- Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellte am 27.09.2018 mit Beschluss 136/2018 den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste fest, entlastete die Betriebsleiter und beschloss den Jahresgewinn 2017 in Höhe von 125.649,52 € auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinnabführung an die Stadt Zittau in Höhe von 71.862,30 € soll gemäß Vereinbarung (SR 169/2012) erfolgen.

Nach § 34 Abs. 2 SächsEigBVO ist der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben. Außerdem ist die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Ferner sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen, in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Stadtanzeiger Nr. 308 am 10. Oktober 2018.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgte in der Zeit vom 15.10. bis 23.10.2018.

- Kassenprüfung Bauhof

Am 25.09.2019 führte das RPA in den Geschäftsräumen Rosenstr. 3 in Hirschfelde eine unvermutete Kassenprüfung durch. Der Kassensollbestand stimmte mit dem Kassensollbestand überein, es gab keine Beanstandungen zur Kassenführung.

- Kassenprüfung Betriebsteil Forst

Am 10.10.2019 führte das RPA in den Büroräumen Sachsenstr. 14 eine unvermutete Kassenprüfung durch. Es gab keine Abweichungen zwischen Kassensoll- und Kassensollbeständen. Das Prüfergebnis wurde in einer Niederschrift dokumentiert. Beanstandungen zur Kassenführung gibt es keine.

Feststellung:

Alle formellen Anforderungen an die Beschlussfassung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 wurden eingehalten.

Die Kassenprüfungen in den Betriebsteilen Bauhof und Forst führten zu keinen Beanstandungen. Die Dienstanweisung zur Kassenordnung vom 09.11.2010 sollte wegen gesetzlicher Änderungen redaktionell geändert und wegen höherer Bankgebühren für Ein- und Auszahlungen hinsichtlich des Höchstbetrages überarbeitet werden.

Die Gewinnabführung an die Stadt in Höhe von 71.862,30 € ist im Zeitpunkt der Prüfung aufgrund von Liquiditätsengpässen noch nicht erfolgt.

3.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Nach § 31 Abs. 1 Sächs. EigBVO besteht der Jahresabschluss aus

- Bilanz
- der Gewinn- und Verlustrechnung
- dem Anhang (Anlagenachweis)
- dem Lagebericht

Der Jahresabschluss ist entsprechend § 31 Abs. 2 SächsEigBVO innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anlagennachweis sowie der Kontendruck und diverse Buchungsbelege wurden am 28.05.2019 und am 04.06.2019 bereitgestellt.

Der Lagebericht und der Anhang wurden am 14.05.2019 beim Rechnungsprüfungsamt eingereicht.

Feststellung:

Der Jahresabschluss 2018 wurde zeitlich nicht entsprechend § 31 Abs.2 SächsEigBVO erstellt.

Bilanz-Aktivposten

Anlagevermögen

Der Eigenbetrieb hat Anlagevermögen in Höhe von 21.722.833,37 € bilanziert, den wertmäßig größten Anteil nimmt mit 21.416.436,36 € der Kommunalwald ein. Technische Anlagen, Maschinen und Transportmittel (Fahrzeuge) stehen mit 284.588,63 € zu Buche.

Die ausgewiesenen Bilanzwerte des Anlagevermögens sind durch einen detaillierten EDV-geführten Anlagennachweis, unterteilt nach einzelnen Vermögensgegenständen, belegt. Das Anlagevermögen wurde mit Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibung angesetzt. Die Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter wurden ausschließlich nach der linearen Methode auf der Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet.

Die Gesamtsummen in der Anlagenbuchhaltung stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

Feststellung:

Die Aktivierung der Brücke Raumbusch und der Stützmauer Teufelsmühle wurde zum 01.01.2018 nachgeholt. Die Bewertung aus dem Forsteinrichtungswerk für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2027 wurde übernommen. Dabei musste festgestellt werden, dass in der Zusammenstellung der Nutzungsarten für Nichtholzböden 12 ha nicht aufgeführt wurden. Die Korrektur ist nach Klärung der Differenz nachzuholen.

Umlaufvermögen

Die Gesamtsumme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beziffert sich zum 31.12.2018 auf 217.317,68 € (Vorjahr 344.091,91 €). Davon entfallen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 174.006,46 € (Vorjahr 239.511,39 €) und auf Forderungen aus Fördermitteln vom Staatsbetrieb Sachsenforst 17.884,28 € (Vorjahr 94.752,66 €) und auf Forderungen aus Umsatzsteuer 13.620,70 € (Vorjahr 9.827,86 €). Die höchsten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen gegen:

- Stadtverwaltung Zittau 140.312,16 €
- Pfeiffer Holz GmbH Uelzen 15.494,95 €

Zur effektiveren kurz- und mittelfristigen Anlage von liquiden Mitteln aus Holzverkäufen wurde empfohlen, die Zusammenarbeit mit der Stadtkasse zu verstärken, um mit höheren Festgeldanlagebeträgen günstigere Zinskonditionen zu erwirken. Dazu wurde am 20.08.2014 eine Vereinbarung zwischen Eigenbetrieb und Stadtverwaltung getroffen, die § 14 Abs. 2 SächsEigBVO entspricht.

Der Bestand vom 01.01.2018 in Höhe von 500.000 € betrug nach Auflösung am Ende 2018 250.000 €.

Die Gesamtsumme an liquiden Mitteln beträgt 512.409,21 € (Vorjahr 918.637,06 €) und wurde mit Kontoauszügen der Kreditinstitute abgestimmt.

Bilanz-Passivposten

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes am 31.12.2017 beträgt 22.033.615,90 € (Vorjahr 22.606.362,93 €). Dieser Wert fließt als Sondervermögen in die Bilanz der Stadt Zittau zum 31.12.2018 ein.

Hinweis:

Unter den Sonstigen Verbindlichkeiten (Umsatzsteuer) wird ein Betrag in Höhe von 9.455,75 € mit negativem Vorzeichen ausgewiesen. Das bedeutet der Eigenbetrieb hat eine Forderung gegenüber dem Finanzamt. Diese Umbuchungen sind in folgenden Bilanzen vorzunehmen.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2018 weist für den Eigenbetrieb einen Gesamtverlust in Höhe von -394.430,48 € (Vorjahr Gewinn 125.649,52 €) aus, das geplante Ergebnis laut Wirtschaftsplan 2018 betrug 84.139 €.

Das geplante Ergebnis konnte nicht erreicht werden.

Es besteht ein Plan-Ist Unterschied von insgesamt 478.569 €. Aus der folgenden Gewinnentwicklung wird ersichtlich, dass im Kalenderjahr 2018 mit Abstand das schlechteste Ergebnis im Bereich Forst erzielt wurde.

Gewinnentwicklung Eigenbetrieb Forst und Kommunale Dienste					
	<u>Gesamtergebnis</u>	<u>Bauhof</u>	<u>Forst</u>		
2006	- 12.956,12 €	- 12.956,12 €			
2007	4.859,91 €	4.859,91 €			
2008	46.517,07 €	46.517,07 €			
2009	213.796,33 €	1.230,85 €	212.565,48 €		
2010	5.291,00 €	25.240,60 €	- 19.949,60 €		
2011	250.842,81 €	19.982,08 €	230.860,73 €		
2012			- 250.000,00 €	Ausschüttung	27.11.2012
2012	156.397,97 €	30.025,00 €	126.372,97 €		
2013	58.090,74 €	- 6.455,52 €	64.546,26 €		
2014	50.065,22 €	73.059,54 €	- 22.994,32 €		
2015			- 65.821,87 €	Ausschüttung aus 2013	
2015	277.813,84 €	54.989,50 €	222.824,34 €		
2016	107.168,28 €	70.533,06 €	36.635,22 €		
2017			- 133.694,60 €	Ausschüttung aus 2015	
2017	125.649,52 €	53.787,22 €	71.862,30 €		
2018			- 36.635,22 €	Ausschüttung aus 2016	
2018	- 394.430,48 €	41.903,73 €	- 436.334,21 €		

Die Erfolgsrechnung wurde stichprobenartig auf Vollständigkeit und periodengerechte Verbuchung geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

3.3 Ordnungsmäßigkeit des Lageberichtes

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage der Gesellschaft.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend im Lagebericht dargestellt sind.

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Anforderungen und enthält alle erforderlichen Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Erläuterungen und Begründungen hinsichtlich des Ausweises, der Bilanzierung und der Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die notwendigen sonstigen Angaben.

4. Sonstige Prüfungen

4.1 Ordnungsmäßigkeit des Wirtschaftsplanes

Am 13.11.2018 nahm der Betriebsausschuss den Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes gem. § 16 SächsEigBVO zur Kenntnis und gab die Empfehlung zum Beschluss durch den Stadtrat.

Am 13.12.2018 (Beschluss 210/2018) wurde der Wirtschaftsplan 2019 bestehend aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplan und Stellenübersicht durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschlossen.

Im Zeitpunkt der Prüfung ist bekannt, dass sich das Jahresergebnis 2019 gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird. Für diese Fälle wäre nach § 23 Abs. 1 SächsEigBVO der Wirtschaftsplan zu ändern.

Feststellung:

Die Vorschriften über den Wirtschaftsplan nach § 16 SächsEigBVO i.V. mit den Gesetzmäßigkeiten der SächsGemO wurden eingehalten. Dem Grundsatz der Vorherigkeit gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 der SächsGemO wurde entsprochen.

4.2 Durchführung von Investitionen

Die Investitionen im Jahr 2018 wurden entsprechend der Wertgrenzen des § 7 der Eigenbetriebssatzung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durchgeführt. Aus den Protokollen der Betriebsausschusssitzungen ist ersichtlich, dass Vergabeverfahren stattgefunden haben.

Bei den im Berichtsjahr vorgenommenen Investitionen handelt es sich um Anschaffungen von Geräte und Maschinen für 2,4 T€ für den BT Bauhof. Im Betriebsteil Forst wurde im Wirtschaftsjahr 2018 ein Anhänger für 8,7 T€ für den betriebseigenen Traktor angeschafft.

4.3 Prüfung nach § 105 Sächs. GemO

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Stadtrates über den Jahresabschluss des Eigenbetriebes ist zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und Beschlüsse sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind,
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes für die Gemeinde und
3. das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wurde.

Zu 1.

Stichprobenartige Kontrollen zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften haben keine Feststellungen ergeben.

Zu 2.

Betriebsteil Bauhof

Die genaue Abrechnung aller Leistungen des Betriebsteiles Bauhof an die Stadt und an andere Unternehmen im Konzern Stadt wird durch die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Eigenbetrieb gewährleistet. Der Leistungsaustausch wird angemessen vergütet.

Betriebsteil Forst

Eine Überprüfung sollte bei Vergütung der Leistungen der forsttechnischen Betriebsleitung und des Revierdienstes für die SBG erfolgen, die gegenwärtig nicht nach den vertraglichen Vereinbarungen bemessen werden.

Liquiditätsverbund

Der Eigenbetrieb übertrug freie liquide Mittel an die Stadtkasse und erzielte im Kalenderjahr 2018 Zinseinnahmen in Höhe von 861,30 €.

Zu 3.

Das von der Stadt Zittau zur Verfügung gestellte Eigenkapital wird nicht verzinst. Je nach Entscheidung über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks lässt sich ein voller oder teilweiser Verzicht auf eine angemessene Kapitalverzinsung rechtfertigen.

5. Feststellungen gemäß §53 HGrG

Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bedarf es keiner gesonderten Beauftragung. Die Erweiterung der Abschlussprüfung in Anlehnung an § 53 HGrG ergibt sich aus der Stellung der örtlichen Prüfung, die sicherzustellen hat, dass im Interesse der Bürger alle haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Bei kommunalen Eigenbetrieben sind nach § 32 Abs. 2 SächsEigBVO bedeutsame Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.

Dazu enthält Anlage 1 des Prüfberichtes ausgewählte Fragen des Fragekataloges des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW PS 720.

Der Fragenkatalog enthält auch Fragen, die sich auf die Prüfung eines Risikofrüherkennungssystems beziehen. Die Pflicht zur Einrichtung eines solchen Systems besteht nach § 23 Abs. 3 SächsEigBVO.

6. Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde entsprechend § 32 SächsEigBVO in Verbindung mit § 105 SächsGemO geprüft.

Der Jahresabschluss gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstige rechtliche Bestimmungen wurden beachtet. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und seine sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beim Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste hat zu keinen Prüfungsbeanstandungen geführt. Insoweit wird dieser Bestätigungsvermerk uneingeschränkt erteilt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung kann bestätigt werden.



Zittau, 14.10.2019

Gudrun Grimm
Rechnungsprüfungsamt
Große Kreisstadt Zittau

Verteiler: Herr Thomas Zenker, Oberbürgermeister, Vorsitzender Betriebsausschuss
Herr Philipp Fay, Beigeordneter
Herr Dieter Scheunig, Betriebsleiter Bereich Kommunale Dienste
Frau Angela Bültemeier, Betriebsleiterin Bereich Forstwirtschaft
Frau Elke Hofmann, amt. Amtsleiterin Amt für Finanzen
Frau Annekathrin Kluttig, Mitglied Betriebsausschuss, Stadträtin
Herr Matthias Böhm, Mitglied Betriebsausschuss, Stadtrat
Herr Jörg Gullus, Mitglied Betriebsausschuss, Stadtrat
Herr Andreas Wiesner, Mitglied Betriebsausschuss, Stadtrat

7. Anlage: Fragenkatalog nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?
Es gibt eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes vom 18.03.2010. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes ist ein beschließender Ausschuss nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Zittau und § 42 SächsGemO. Die Regelungen sind ausreichend und entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.
- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?
Im Jahr 2018 fanden 6 Sitzungen des Betriebsausschusses statt, es wurden ordnungsgemäße Protokolle geführt.
- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?
*Die Betriebsleitung ist in keinem Aufsichtsrat tätig.
Frau Bültemeier – Vorsitzende des Vorstandes der Forstbetriebsgemeinschaft Oberlausitz w.V.
Herr Scheunig – Leiter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost*
- d) Wird die Vergütung der der Organmitglieder soweit gesetzlich gefordert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?
*Die Vergütung der Betriebsleiter ist im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen.
Die Vergütung der Mitglieder des Betriebsausschusses erfolgt über die Stadt Zittau.*

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?
*Aufgrund der Größenordnung des Eigenbetriebes gibt es außer den erlaubnispflichtigen Regelungen keinen gesonderten Organisationsplan.
Es gilt das Organigramm der Stadtverwaltung Zittau.*
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird? *Entfällt.*
- c) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (z.B. Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
*Entsprechende Regelungen ergeben sich aus der Satzung des Eigenbetriebes.
Vergaben werden in Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiter Vergabe der Stadtverwaltung vorbereitet und durchgeführt. Alle Reisekostenabrechnungen werden über das Referat Personalwesen erledigt.*

Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)? *Die vorliegende Dokumentation der Verträge ist sachgerecht. Ein Vertragsregister liegt nicht vor.*

Fragenkreis 3: Strategische Steuerung

- a) Orientiert sich das Handeln des Unternehmens an einer langfristigen strategischen Ausrichtung? *Die strategische Ausrichtung erfolgt mittelfristig und ist dem Wirtschaftsplan zu entnehmen. Für den Betriebsteil Forst gilt außerdem die „Forsteinrichtung 2018-2027“ für die mittelfristige Betriebsplanung und als Grundlage für die strategische Ausrichtung.*
- b) Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert? *Die Forsteinrichtung ist dokumentiert und vom Stadtrat beschlossen.*

Fragenkreis 4: Ziele und Kennzahlen

- a) Sind Ziele und Kennzahlen für eine Output orientierte Steuerung definiert worden? *Im Wirtschaftsplan werden Umsatzgrößen und Kostenbudget definiert. Grundlage bilden das Leistungsverzeichnis über die Dienstleistungen des Bauhofes mit der Stadt Zittau und im Bereich Forstwirtschaft die Lieferverträge mit der Forstbetriebsgemeinschaft Oberlausitz w.V. zum Holzeinschlag.*
- b) Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet? *Die absoluten Zahlen werden als ausreichend erachtet.*
- c) Inwiefern wurden die formulierten Ziele erreicht bzw. wo gab es berichtsrelevante Planabweichungen? *Wesentliche Planabweichungen wurden im Lagebericht ausführlich erläutert.*

Fragenkreis 5: Controlling

- a) Existiert ein Controlling im Unternehmen und wie ist es organisiert? *Durch die Betriebsleiter werden regelmäßig Quartalsberichte erstellt und an die Mitglieder des Betriebsausschusses sowie die Kämmerin und die Mitarbeiterin für Beteiligungsmanagement übersandt.*
- b) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens um den Steuerungsbedürfnissen des Unternehmens Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche? *Die Controllingmaßnahmen entsprechen der Größe des Unternehmens und werden als ausreichend erachtet.*
- c) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht? *Der Eigenbetrieb besitzt keine Anteile an anderen Unternehmen.*

Fragenkreis 6: Kosten- und Leistungsrechnung

- a) In welchen Teilen des Unternehmens existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung? *Es wird nach den Kostenstellen Bauhof, Forst und Verbandsverwaltung abgerechnet. Der Forstbetrieb verfügt zusätzlich über eine an die Holzbuchführung anknüpfende KLR. Sie wird für den Bereich Holzproduktion verwendet.*
- b) Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung des Rechnungsprüfers noch Handlungsbedarf? *Die Kosten- und Leistungsrechnung ist zutreffend und ausreichend.*

Fragenkreis 7: Früherkennungssystem

- a) Hat die Unternehmensleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe wesentliche Risiken rechtzeitig erkannt werden können? *Gemäß §13a Abs. 4 der zweiten Änderung der Betriebssatzung ist ein Risikofrüherkennungssystem eingeführt worden. Die Betriebsleitung informiert den Betriebsausschuss, den Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Zittau und die Mitarbeiterin für Beteiligungsmanagement der Stadt quartalsweise durch entsprechende Berichte.*
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden? *Die Maßnahmen reichen aus und erfüllen den Zweck.*
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert? *Die Dokumentation ergibt sich aus den Darstellungen im Quartalsbericht.*
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst? *Im Wirtschaftsjahr 2018 sind entsprechende Frühwarnsignale in den Betriebsausschusssitzungen besprochen worden.*

Fragenkreis 8: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Unternehmensleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? *Es gilt die Dienstanweisung 2.01 für das Finanzwesen für die Stadt Zittau.*
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung? *Nicht zutreffend.*

Fragenkreis 9: Planungswesen

- a) Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften? *Im Rahmen des Wirtschaftsplanes ist diese vorhanden und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.*
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht? *Durch Quartalsberichte gesichert.*

Fragekreis 10: Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft? *Die Planung von Investitionen sowie deren Finanzierung erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes.*
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des

- Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)? *Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.*
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht? *Aufgrund der überschaubaren Investitionstätigkeit erscheint die aktuelle Investitionsplanung und –durchführung ausreichend. Auf die Ausführungen zu 8 a) wird hingewiesen.*
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen? *Überschreitungen haben sich nicht ergeben.*
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden? *Im Eigenbetrieb existiert ein Leasingvertrag für ein Nutzfahrzeug Nissan im Bereich Bauhof. Im Übrigen sind Kreditlinien nicht in Anspruch genommen.*

Fragekreis 11: Kredite

- a) Gab es eine Nettoneuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden? *Entfällt, da der Eigenbetrieb keine Kredite besitzt oder aufgenommen hat.*
- b) Wurden Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen? *Es bestehen keine Kreditverträge.*
- c) Gibt es ein aktives Zins- und Schuldenmanagement? *Nicht zutreffend.*

Fragekreis 12: Liquidität

- a) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet? *Laufende Liquiditätskontrolle ist gewährleistet.*
- b) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind? *Aufgrund der Überschaubarkeit der Finanzvorgänge nicht notwendig.*

Fragekreis 13: Forderungsmanagement

- a) Gibt es eine Dienstanweisung zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung? *Für den Eigenbetrieb gilt die Dienstanweisung Nr. 2.06 b der Stadt Zittau.*
- b) Ist durch das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden? *Das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen funktioniert.*

Fragekreis 14: Vergaberegulungen

- a) Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben? *Es gilt die Dienstanweisung Nr. 1.23 der Stadt Zittau, sie entspricht den gesetzlichen Vorgaben.*
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote eingeholt? *Es werden grundsätzlich vor der Vergabe von Aufträgen drei Angebote eingeholt.*

- c) Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegeln verstoßen wurde? *Verstöße wurden nicht festgestellt.*

Fragekreis 15: Korruptionsprävention

- a) Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert? *Es gilt die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung VwV Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile vom 12. Oktober 2011.*
- b) Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, z.B. Annahme von Geschenken? *Es bestehen keine zusätzlichen internen Regelungen.*
- c) Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden? *Es sind keine Fälle von Korruption bekannt.*

Fragekreis 16: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Hat die Betriebsleitung unterjährig über die Entwicklung des Betriebsergebnisses informiert? *Regelmäßig wird in den Betriebsausschusssitzungen über die aktuelle Entwicklung im Eigenbetrieb berichtet. Außerdem erhalten die Betriebsausschussmitglieder die Quartalsberichte auf elektronischem Weg zugestellt.*
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens? *Die Quartalsberichte vermitteln einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes.*
- c) Wurde der Betriebsausschuss über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet? *Unterrichtung erfolgte in regelmäßigen Sitzungen, im Jahr 2018 wurden 6 Sitzungen abgehalten. Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen konnten nicht festgestellt werden.*

Fragekreis 17: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen? *Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.*
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig? *Es bestehen keine Auffälligkeiten. In der Bilanz wurde kein Vorratsvermögen ausgewiesen.*
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird? *Die Wertermittlung bei Waldvermögen erfolgt nicht nach dem HGB, sondern entsprechend § 61 Abs. 7 Sächs Kom HVO Doppik unter Berücksichtigung des „Forsteinrichtungswerkes für den Kommunalwald der Stadt Zittau“, erstellt vom Staatsbetrieb Sachsenforst. Dabei wurden die in den Gutachten ermittelten Waldflächen mit den in § 61 Abs. 7 Nr. 3 SächsKomHVO aufgeführten Pauschalen bewertet. Inwiefern sich hieraus Abweichungen zur Bewertung nach dem HGB ergeben könnten, kann aufgrund des Umfangs der Wertermittlung keine Aussage getroffen werden. Die Neubewertung des Forsteinrichtungswerkes 2018-2027 ist in der Bilanz 2018 berücksichtigt.*

Fragekreis 18: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen finanziert werden? *Die Aufwendungen des BT Bauhofs und des BT Verbandsverwaltung werden der Stadt Zittau in Rechnung gestellt. Für Investitionen im Bereich Bauhof gewährte die Stadt Zittau im Kalenderjahr 2016 letztmalig Investitionszuschüsse.
Der BT Forst finanziert sich aus laufenden Erträgen.*
- b) Wie ist die Finanzlage des Unternehmens zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung? *Die Finanzlage 2018 ist stabil, es wurden keine Kredite in Anspruch genommen.*
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

<i>Zuschüsse Waldbewirtschaftung</i>	<i>3.707,40 €</i>
<i>Stiftung „Wald in Not“</i>	<i>20.875,00 €</i>
<i>Gesamt</i>	<i>24.582,40 €</i>

Anhaltspunkte, dass die mit den Zuschüssen verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragekreis 19: Eigenkapitalausstattung

- a) Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung? *Die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung wird kurz- und mittelfristig nicht gesehen.*

Fragekreis 20: Rentabilität und Wirtschaftlichkeit

- a) Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?

		<i>Vorjahr</i>
<i>Ordentliche Erträge</i>	<i>1.664.868,24</i>	<i>2.121.613,34 €</i>
<i>Ordentliche Aufwendungen</i>	<i>2.059.298,72</i>	<i>1.995.963,82 €</i>

Die Deckung der ordentlichen Aufwendung durch ordentliche Erträge ist im Kalenderjahr 2018 nicht gegeben.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt? *Das Jahresergebnis wird vorrangig durch die Entwicklung in der Forstwirtschaft geprägt, es ist abhängig von den Preisen der Holzwirtschaft und von witterungsbedingten Einflüssen.*
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren

Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden? *Es wurden keine Anhaltspunkte festgestellt.*

Fragenkreis 21: Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?
Die Ertragslage im Betriebsteil Bauhof wird stabil eingeschätzt. Die dramatische Ertragslage im Forst wird durch Einzelmaßnahmen kurzfristig nicht ausgleichbar sein.
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?
Im Betriebsteil Bauhof soll in bewährter Weise die Ertragslage stabil gehalten werden. Im Betriebsteil Forst sind Witterungseinflüsse und die sinkenden Holzpreise Hauptgründe für die Ertragslage. Etwaige Unterstützung des Freistaates Sachsen sollen in Anspruch genommen werden.